

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
(SB/008/2010)

Sitzung am: 03.02.2010

Beschluss zu: V0222/09


Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des Bebauungsplans

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Erste Planungsergebnisse sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis Ende des Jahres 2010 vorzustellen.


Jörg Marx
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/036/2012)

Sitzung am: 19.01.2012

Beschluss zu: V1369/11

Gegenstand:

Weiterentwicklung und Präzisierung der Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt
Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357
hier:

1. Kenntnisnahme und Billigung der weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele
2. Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33 nach Ziff. 2 der Begründung zur Vorlage sowie nach Anlage 2 zur Kenntnis und billigt diese.
2. Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB, für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, eine Veränderungssperre (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) als Satzung zu erlassen.

Anlage 3

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33**

Vom 19. Januar 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323, 325), in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt umfasst ein Teilgebiet des Neustädter Hafens. Er wird begrenzt durch:

- die Leipziger Straße im Nordosten,
- die südwestliche Grenze des Flurstücks 857/1 im Südosten,
- die Elbe, bzw. die südwestliche Grenze des Flurstücks 1131/17 im Südwesten und
- die südöstliche Grenze der Flurstücke 1131/4 bzw. 1131/14 im Nordwesten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1 000.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der
Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 1 und 2) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Siegel

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/009/2015)

Sitzung am: 16.04.2015

Beschluss zu: V0395/15

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz

hier:

1. Aufhebungsbeschluss
2. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
3. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, den in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 gefassten Aufstellungsbeschluss A0009/14 zum Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz („Puschkin-Park“) aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt, nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet an der Leipziger Straße zwischen Leipziger Straße und Neustädter Hafen einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Puschkin-Park)

Die Ziele des Bebauungsplans sind wie folgt:

- a) Im westlichen Bereich des Flurstückes 1114/1 ist, vorbehaltlich der Erkenntnisse aus der Auswertung des Hochwassers vom Juni 2013, parallel zur Elbe – auf der Linie der Grenze zwischen den Flurgrundstücken 1112/1 und 1114/1 gerade verlängert in nordwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Sportplatzes – ein Bereich zur Errichtung einer Anlage des öffentlichen Hochwasserschutzes (Gebietsschutz) freizuhalten.
- b) Der Bereich westlich der Anlage nach a) bis zur Elbe ist von Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 BauGB), zu entsiegeln und den Zielen des gefahrlosen Hochwasserabflusses, der öffentlich zugänglichen Naherholung sowie der Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes vorzuhalten.
- c) Auf den Flächen zwischen der Leipziger Straße und der gedachten Anlage des öffentlichen Hochwasserschutzes ist vorrangig entlang der Verlängerung der Erfurter Straße und entlang der Leipziger Straße die Errichtung einer ein- bis zweireihigen Wohnbebauung mit höchstens vier Vollgeschossen zu planen. Auf eine klare Raumkantenausbildung zwischen Frei- und Siedlungsräumen ist zu achten. Baukörper müssen sich in den Landschaftsraum des Elbufers harmonisch einfügen. Uferseitige Blickbeziehungen sind zu beachten.

- d) Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 1114/1 ist eine am Bestand orientierte, schonende Sanierung eines öffentlich zugänglichen Freiraums für Ateliers, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Stadtteilkultur zu planen. Mögliche Übergänge zur geplanten „Kulturspange“ aus dem Masterplan sind zu berücksichtigen.
 - e) Insbesondere entlang der Leipziger Straße und im südlichen Teil kann auch nicht störendes Gewerbe integriert werden.
3. Der Stadtrat beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.
 4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Abstimmung mit den Eigentümern in einem Werkstattverfahren die städtebaulich-hochbauliche Lösung für die gesamte Entwicklung des Plangebietes zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzustellen.
 5. Die Ergebnisse der laufenden Untersuchung zu den Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Elbbrücke aus dem Stadtratsbeschluss A0411/11 sind in der Bauleitplanung einzubeziehen.
 6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie mit den Programmen aus der Stadterneuerung (EFRE-Nordwest, Sanierungsgebiete etc.) oder mit Ausgleichsmitteln aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Brachflächensanierung und Grünflächengestaltung im Gebiet des B-Plan 357 C und in angrenzenden Gebieten gesichert und unterstützt sowie mit Mitteln der Wohnraumförderung preiswerter Wohnraum gefördert werden kann.
 7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt die Anlage 6 (Beiplan zum Aufstellungsbeschluss) der Vorlage mit der neuen Anlage 6 zu V0395/15 (Stand 16. April 2015) auszutauschen. Dabei ist das als gestrichelte Linie eingetragene Ende des örtlichen Zusammenhangs nach § 34 BauGB zu entfernen.

Dresden, 17. APR. 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/010/2015)

Sitzung am: 07.05.2015

Beschluss zu: V0322/15

Gegenstand:

Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz
hier: Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB, für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Puschkin-Park), eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen:

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplans Nr. 357 C,
Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz**

Vom 7. Mai 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323, 325), in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, aufzustellen. In Weiterführung und Präzisierung dieser Planungsabsicht hat der Stadtrat am 16. April 2015 beschlossen, für ein Teilgebiet dieses Bebauungsplanes einen (Teil-) Bebauungsplan mit der Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz („Puschkin-Park“)

aufzustellen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 **Geltungsbereich**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 357 C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz befindetet sich im südwestlichen Teil der Leipziger Vorstadt und wird begrenzt durch:

- die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1105 und dessen gedachte geradlinige Verlängerung zur Elbe im Nordwesten,
- die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 2555 und 2551 im Norden,
- die Straßenmitte der Leipziger Straße im Nordosten,
- die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1117, 1117a, 1960/23 und 1960/24 im Südosten,
- der der Elbe zugewandte Höhenversatz bzw. Teile der nordöstlichen Grundstücksgrenze des (Elbe) Flurstücks 2587 im Südwesten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1105b, 1105e, 1114/1, 1112/1 und 2554 und Teile der Flurstücke 2550/1, 1105 und 2586/1 der Gemarkung Neustadt.

Von den genannten Flurstücken liegen die folgenden Flurstücke im Ortsamtsbereich Pieschen: 1105 und 2554 der Gemarkung Neustadt. Das Flurstück 2586/1 der Gemarkung Neustadt befindet sich im Bereich des Ortsamtes Pieschen und des Ortsamtes Neustadt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) und ohne Maßstab (Anlage 2) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 1000.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der
Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 1 und 2) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 12. Mai 2015

Siegel

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

2. Die Anlage 3 der Vorlage (Beschluss A0009/14) wird durch den aktuellen Beschluss V0395/15 vom 16. April 2015 ersetzt (Anlage zur Beschlussausfertigung).

Dresden, 12. Mai 2015

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister